



## Hearing der Handelskammer Hamburg

am 24. Januar 2018

1. Ist es für eine IHK grundsätzlich rechtlich zulässig, auf eine Erhebung von Pflichtbeiträgen zu verzichten, sofern die Kosten der IHK durch andere Einnahmequellen gedeckt sind?

Ja. § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG erlaubt das Erheben von Beiträgen nur, soweit die Kosten der IHK "nicht anderweitig gedeckt" sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 IHKG ("Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen."). Dieser Satz ist nicht so zu verstehen, dass in jedem Fall Beiträge zu erheben sind. Vielmehr wird hier geregelt, auf welche Art und Weise Beiträge zu heben sind, wenn überhaupt Beiträge erhoben werden.

Eine Verpflichtung zur Beitragserhebung ergibt sich auch nicht aus dem Grundgesetz. Nicht jeder Vorteil, der dem Mitglied im Mitgliedschaftsverhältnis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erwächst, ist mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch Beitragsleistung zu kompensieren.

Der Beitragsverzicht verstößt auch nicht gegen das EU-Beihilferecht (Art. 107 AEUV). Es handelt sich nicht um eine Subvention an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige.

2. Lässt sich ein Mindest-Umfang für die Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung definieren?

Nein. Ein Mindestumfang der Interessenvertretung lässt sich weder nach Themengebieten, noch nach Durchführungsformen und Instrumenten festlegen. Es entscheidet allein der "Souverän" der Industrie- und Handelskammer, die Vollversammlung, was im Gesamtinteresse der Kammerzugehörigen liegt.

— 3. Ist es rechtlich zulässig, die Gesamtinteressenvertretung einer IHK ausschließlich oder überwiegend durch freiwillige Beitragszahlungen der Mitglieder zu finanzieren? Welche Anforderungen wären ggf.an solche freiwilligen Beitragszahlungen geknüpft?

— Ja. Es ist der IHK erlaubt, freiwillige Beitragszahlungen zur Finanzierung der Gesamtinteressenvertretung entgegenzunehmen. Es handelt sich dabei um "Spenden" (Schenkungen i.S.d. § 516 Abs. 1 BGB), zu deren Entgegennahme öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Universitäten, Gemeinden, Bundesländer) generell berechtigt sind. Spenden können zweckgebunden oder nicht-zweckgebunden zugewandt werden. Bei der zweckgebundenen Spende muss zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen sichergestellt sein, dass keine konkrete Gegenleistung des Spendenempfängers bezweckt sein oder gar erbracht werden darf.

4. Sind staatliche Zuschüsse für die Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung zulässig?

Ja. Weder die Verfassung noch die Landeshaushaltsordnung verbietet staatliche Zuschüsse an die Handelskammer Hamburg.

5. Bis zu welchem Umfang dürfen die Kosten einer IHK in die Berechnung von Gebühren einfließen? Dürfen Gebühren insbesondere so kalkuliert werden, dass auch die Kosten der Gesamtinteressenvertretung darin ganz oder teilweise eingerechnet werden?

Die Erhebung von Gebühren ist in § 1 Abs. 6 IHKG für die Inanspruchnahme von "besonderer Einrichtungen und Anlagen" der Wirtschaftsförderung und für die Inanspruchnahme besonderer "Tätigkeiten" vorgesehen. Bei den "Tätigkeiten" handelt es sich um Aufgabenerfüllungen kraft zahlreicher spezialgesetzlicher Zuweisungen. Hier ist die Gebührenerhebung durch das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip begrenzt. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtgebührenertrag aller Gebührenschildner nicht die Gesamtkosten der gebührenpflichtigen Leistungen übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die im einzelnen Fall erhobene Gebühr nicht außer Verhältnis zu der konkret in Anspruch genommenen Leistung stehen darf. Es ist nicht möglich, die Kosten der Gesamtinteressenvertretung in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

6. Dürfen Entgelte für Serviceleistungen so kalkuliert werden, dass sie zu Überschüssen führen, die zur Abdeckung von Allgemeinkosten der IHK verwendet werden? Dürfen solche Überschüsse insbesondere zur Finanzierung der Gesamtinteressenvertretung herangezogen werden?

Nein. Es handelt sich bei den Serviceleistungen um "besondere Anlagen und Einrichtungen" der Wirtschaftsförderung. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der "besonderen Tätigkeiten" (§ 1 Abs. 6 IHKG) allein dadurch, dass ihr Bestand und Umfang in den Händen der IHK-Organen liegt und nicht spezialgesetzlich fixiert ist. Die Finanzierung erfolgt aber ebenfalls durch Gebühren für die konkrete Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 6 IHKG) oder durch Sonderbeiträge für die abstrakte Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 IHKG). Beide Finanzierungsinstrumente unterliegen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

7. Ist es rechtlich zulässig, systematisch bestimmten IHK-Mitgliedern Serviceleistungen einer IHK exklusiv oder zu Vorzugskonditionen zugänglich zu machen, sofern diese Mitglieder freiwillige Zahlungen für eine „Service-Mitgliedschaft“ leisten?

Ja. Die Möglichkeit, für bestimmte Gewerbebranchen besondere Wirtschaftsförderungsangebote bereit zu halten, ist in § 1 Abs. 5 IHKG ausdrücklich vorgesehen. Für solche Angebote können Sonderbeiträge erhoben werden. Es ist nicht ausgeschlossen, die Sonderbeiträge an die freiwillige Service-Option von Kam-

merzugehörigen zu knüpfen ("Service-Mitgliedschaft").

8. Welche rechtlichen Grenzen resultieren für eine IHK aus ihrem Status als öffentlich- rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft beim Angebot von marktgängigen Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Konkurrenz zu ihren eigenen Mitgliedsunternehmen?

Für die Kommunen regeln die kommunalwirtschaftlichen Vorschriften der Gemeindeordnungen den Umfang und die Grenzen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung. Für die Industrie- und Handelskammern existieren solche Vorschriften nicht. Hier greifen aber verfassungsrechtliche Bindungen in Gestalt der Grundrechte ein. Aktiviert sind - je nach Art der Betätigung - Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz), Art. 2 Abs. 1 GG (Wettbewerbsfreiheit). Diese Grundrechte sind aber nicht bei jeder wirtschaftlichen Betätigung verletzt. Grundrechtsverletzungen dürften aber jedenfalls dann eintreten, wenn die wirtschaftliche Betätigung der Kammer monopolartige Züge aufweist. In anderen Fällen kommt es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an.

Prof. Dr. iur. Bernhard Kempen